

Urteil des Bundesgerichts zum Verjährungseinredeverzicht

Ein Beitrag zu einem Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts zum Verjährungseinredeverzicht:

Verzicht auf die Verjährung ist nicht gleich Verzicht auf die Verwirkung

Im Entscheid [4A_196/2019](#) vom 10.07.2019 hatte das Bundesgericht über einen Versicherungsfall nach einem Brand in Geschäftsräumlichkeiten zu entscheiden. Der Brand ereignete sich am 13.10.2014. Am 17.11.2015 lehnte die Versicherung ihre Leistungen ab, obwohl das Strafverfahren gegen den Einzelgesellschafter eingestellt worden war. Dennoch stellte die Versicherung am 04.03.2016 einen Verjährungseinredeverzicht aus. Schliesslich leitete der Einzelgesellschafter, welcher sich die Forderungen der Gesellschaft hat abtreten lassen, am 01.02.2018 das Verfahren ein.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Versicherung enthielten eine Klausel, wonach Forderungen gegenüber der Versicherung nach Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt des Ereignisses verirken sollen, sofern sie nicht gerichtlich geltend gemacht worden sind. Die behauptete Ungewöhnlichkeit prüfte das Bundesgericht anhand der etablierten Kriterien: Fehlen von Branchenerfahrung beim Vertragspartner (subjektive Voraussetzung) und dem geschäftsfremden Inhalt der Klausel (objektive Voraussetzung). Die vorliegende Klausel taxierte das Bundesgericht als nicht ungewöhnlich, da diese oder ähnliche Formulierungen von vielen Versicherungen verwendet würden und Leistungspflicht erst nach der gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfrist von zwei Jahren (Art. 46 Abs. 2 VVG) abgelehnt würde.

Schliesslich beurteilte das Bundesgericht auch die Abgabe einer Verjährungseinredeverzichtserklärung und die spätere Berufung auf die vertraglich vereinbarte Verwirkung als nicht rechtsmissbräuchlich. Ein Verjährungseinredeverzicht unterbricht die Verwirkung nicht. Jedoch können die Parteien die Verwirkungsklausel jederzeit einvernehmlich abändern oder ersatzlos streichen.

Aus diesen Gründen lehnte das Bundesgericht den Anspruch des Einzelgesellschafters ab und bestätigte das erstinstanzliche Urteil.